



Ordnung der Elternvertretung an der Wilhelm-Löhe-Schule in Nürnberg

Miteinander leben, lernen, glauben im Spielraum christlicher Freiheit

Präambel

„Die Wilhelm-Löhe-Schule in Nürnberg dient dem Auftrag der Kirche, junge Menschen unter dem Evangelium zu bilden, zu erziehen und zu verantwortlichem Leben zu befähigen“ (§ 1 der Satzung der Wilhelm-Löhe-Schule).

Dieser Auftrag bedarf der aktiven Beteiligung der Elternschaft. Die Eltern bieten ihre Mitwirkung an und erwarten angemessene Beteiligungsmöglichkeiten. Die vorliegende Ordnung beschreibt Aufgaben, Möglichkeiten und Wahl der Elternvertretung an der Wilhelm-Löhe-Schule.

Die Elternbeiräte sehen sich dabei den Leitziele der Wilhelm-Löhe-Schule in besonderer Weise verpflichtet und tragen damit in ihrer Tätigkeit bei deren Umsetzung im Schulalltag bei:

- Schülerinnen und Schüler in ihrer Individualität zu fördern, damit alle auf dem ihnen gemäßen Bildungsweg die besten Abschlüsse erreichen,
- soziale Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln in einer kooperativen Gesamtschule, damit unsere Schülerinnen und Schüler in aller Individualität Gemeinschaft erleben und lernen,
- eine christliche Wertehaltung aufbauen, damit die Orientierung am christlichen Menschenbild Tun und Lassen so prägt, dass unsere Schülerinnen und Schüler wissen, wo sie herkommen und wo sie hingehören,
- Diakonie lernen und diakonisch handeln, damit das, was wir glauben, zu gelebtem Leben werden kann, in dem „einer dem anderen diene, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat“,
- umfassend ausbilden, ausgerichtet auf die Zukunftsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, damit sie ihren Beitrag dazu erbringen können, die Welt als Schöpfung Gottes zu erkennen und zu bewahren und
- als Schulfamilie zusammenarbeiten, in der Eltern und Schule die Schülerinnen und Schüler als Partner ernst nehmen und gemeinsam Verantwortung für Bildung und Erziehung tragen.

Abschnitt 1: Einrichtungen

§ 1 Einrichtungen

(1) An der Grundschule, der Mittelschule, der Realschule und dem Gymnasium der Wilhelm-Löhe-Schule werden in jeder Klasse ein/e Klassenelternsprecher/in und deren Stellvertreter/in gewählt. Die Fachoberschule wählt eine/n Elternvertreter/in und deren Stellvertreter/in.

(2) Aus der Mitte der jeweiligen Teilschulklassenelternsprecher/innen und deren Vertreter/innen wird in jeder Teilschule ein Elternbeirat gewählt. Die Elternvertretung der Fachoberschule nimmt an den Elternbeiratssitzungen des Gymnasiums teil.

(3) Darüber hinaus wird an der Wilhelm-Löhe-Schule als einer kooperativen Gesamtschule ein Gesamtelternbeirat als ein eigenständiges Organ installiert. Die Mitglieder des Gesamtelternbeirates sind die Vorsitzenden der Teilschulbeiräte und deren Stellvertreter/innen, sowie die Vertreter/innen der Fachoberschule.

Abschnitt 2: Bedeutung und Aufgaben

§ 2 Bedeutung

(1) Der Gesamtelternbeirat und die Elternbeiräte der Teilschulen an der Wilhelm-Löhe-Schule sind die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler der Wilhelm-Löhe-Schule. Sie wirken mit in Angelegenheiten, die für die Gesamtschule und die jeweilige Teilschule von Bedeutung sind.

(2) Dabei nehmen

- der/die Klassenelternsprecher/in die Belange der Eltern der Schüler/innen einer Klasse,
- der Elternbeirat einer Teilschule die Belange der Eltern der Schüler/innen der jeweiligen Teilschule und
- der Gesamtelternbeirat die Belange der Eltern der Schüler/innen teilschulübergreifend für die Gesamtschule

wahr.

(3) Der/die Gesamtschulleiter/in, die Teilschulleiter/innen und der Schulausschuss prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge der Elternbeiräte binnen angemessener Frist und teilen diesen das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis - auf Antrag schriftlich - zu begründen ist.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Elternbeiräte sind insbesondere,

- das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler/innen verantwortlich sind, zu vertiefen,
 - das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler/innen zu wahren und zu pflegen,
 - die individuelle Förderung der Schüler/innen an der Wilhelm-Löhe-Schule in vertrauensvollem Zusammenwirken mit der Schulleitung und den Lehrkräften durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen,
 - den Eltern aller Schüler/innen oder der Schüler/innen einzelner Klassen in Klassenelternsprecher-versammlungen und besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung, Information und zur Aussprache zu geben,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern, Schüler/innen und Lehrer/innen einzubringen, zu beraten und deren Lösung zu begleiten,
-
- die gegenseitige Unterstützung von Gesamtelternbeirat und Teilschulelternbeiräten,
 - bei der Entscheidung über die Ferienordnung das Einvernehmen mit der Schulleitung herzustellen,

- den Prozess einer kontinuierlich fortschreitenden Schulentwicklung und der Weiterentwicklung des Schulprofils der Gesamtschule mitzugestalten,
- die Schulsozialarbeit, sowie die Arbeit der Schulpsychologie an der Wilhelm-Löhe-Schule zu fördern und weiter zu entwickeln,
- die Unterstützung des Schultheologen bei der Förderung des geistlichen Lebens und seinen seelsorgerischen Aufgaben,
- die Unterstützung der an die Wilhelm-Löhe-Schule angegliederten Vereine.

§ 4 Unterrichtung der Elternbeiräte

Der/die Gesamtschulleiter/in und die Teilschulleiter/innen unterrichten die Elternbeiräte zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für Gesamtschule und die Teilschulen von Bedeutung sind. Sie erteilen die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. Auf Wunsch der Elternbeiräte soll der Gesamtschulleiter- oder ein Teilschulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.

§ 5 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Elternbeiräte haben, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Abschnitt 3: Klassenelternsprecher/innen

§ 6 Wahlgrundlage

- (1) An allen Teilschulen und am Gymnasium der fünften bis zehnten Jahrgangsstufe wird in jeder Klasse ein/e Klassenelternsprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in gewählt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen einer Klasse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres den/die Klassenelternsprecher/in und ihre/seinen Stellvertreter/in. Die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen bzw. Eltern der volljährigen Schüler/innen in der Oberstufe des Gymnasiums wählen in einer Vollversammlung drei Elternvertreter.
- (3) Die Erziehungsberechtigten der Fachoberschule wählen in einer Vollversammlung eine/n Elternvertreter/in und ihre/seinen Stellvertreter/in. Der/die Stellvertreter/in nimmt nur im Falle der Verhinderung die Aufgaben des/der Elternvertreter/in der Fachoberschule wahr.

§ 7 Wahl- und Stimmberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist von jedem/r Schüler/in jeweils ein Erziehungsberechtigter/Elternteil.
- (2) Grundlage der Wählbarkeit ist ein gültiger Schulvertrag für das Schuljahr. Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrkräfte.
- (3) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden.

§ 8 Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlungen sind möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahrsbeginn abzuhalten und sind nicht öffentlich. Ort und Zeit setzt die Schulleitung mit dem/der noch jeweilig amtierenden Vorsitzenden der Elternbeiräte der Teilschulen und/oder deren/dessen Stellvertreter/in fest. Die Wahlversammlungen sind innerhalb der Schule und soweit möglich auch unter den verschiedenen Teilschulen zeitlich abzustimmen, so dass auch Eltern, die Kinder in unterschiedlichen Klassen und Teilschulen haben, die Teilnahme möglich ist.
- (2) Die schriftlichen Einladungen, die zugleich Nachweis der Wahl- und Stimmberechtigung sind, sind in der Regel durch den Teilschul- oder Klassenleiter eine Woche vor der Wahl den Stimmberechtigten zuzuleiten. Die Übermittlung erfolgt durch die Schüler/innen gegen Empfangsbestätigung der Eltern. Bei Verlust kann eine Ersatzeinladung ausgestellt werden.

§ 9 Wahlleiter

Die Wahlberechtigten bestimmen zu Beginn der Wahlversammlung innerhalb der jeweiligen Klasse eine/n Wahlleiter/in. In Ausnahmefällen kann dies der Klassenleiter sein.

§ 10 Mindestzahl von Anwesenden

- (1) Eine Mindestzahl von Anwesenden ist nicht vorgeschrieben.
- (2) Von der Wahl kann abgesehen werden, wenn aufgrund von Desinteresse der Wahlberechtigten die Durchführung nicht möglich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn nur ein oder zwei Wahlberechtigte erschienen sind, die sich nicht selbst wählen wollen.

§ 11 Wahl der Klassenelternsprecher/in und Stellvertreter/in

- (1) Die Wahlberechtigten entscheiden mit einfacher Mehrheit, ob sie die Wahl in geheimer oder offener Abstimmung durchführen wollen.
- (2) Klassenelternsprecher/in und Stellvertreter/in werden jeweils in einem eigenen Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch diese Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Die übrigen Gewählten sind jeweils Ersatzleute in der Reihenfolge der Stimmenzahl.
- (4) Erziehungsberechtigte können, sofern das Einverständnis vorliegt, auch in Abwesenheit gewählt werden. Ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb einer Schulart nur in einer Klasse Klassenelternsprecher/in oder Stellvertreter/in sein.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Die Annahme der Wahl ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Das Wahlergebnis wird den Eltern durch den/die Teilschulleiter/in oder den/die beauftragten Klassenleiter/in mitgeteilt.

§ 12 Wahlprotokoll

Das Wahlprotokoll umfasst die Bestimmung des Wahlleiters, die Wahlvorschläge, die Anzahl der Stimmberechtigten, die Feststellung der Wahlergebnisse, die Annahme der Wahl, das Datum und die Unterschrift des Wahlleiters.

§ 13 Amtszeit

Die Amtszeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Abschluss der Neuwahl. Sie endet außerdem mit Ausscheiden des Kindes aus der Klasse, der Auflösung der Klasse, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. Bei dauerndem Ausfall oder Ausscheiden eines Klassenelternsprechers während der Amtszeit rückt die Ersatzperson mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

§ 14 Stellvertreter/in

Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Klassenelternsprecher/in in der Tätigkeit. Er/sie übernimmt bei vorübergehender Verhinderung das Amt des/der Klassenelternsprecher/in.

§ 15 Neuwahl

Wenn während des Schuljahres aus zwei Klassen drei neue Klassen gebildet werden und das Kind eines der beiden bisherigen Klassenelternsprecher in die neue Klasse kommt, so rückt in der alten Klasse die Ersatzperson nach. In der neuen Klasse ist ein neuer Klassenelternsprecher zu wählen.

§ 16 Klassenelternsprecherversammlung

Klassenelternsprecherversammlungen müssen in den Teilschulen mindestens zweimal pro Schuljahr abgehalten werden. Die Einladung und Durchführung obliegt dem jeweiligen Teilschulelternbeirat im Benehmen mit dem jeweiligen Teilschulleiter. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die

Klassenelternversammlung kann die Anwesenheit des/der Teilschulleiters/in oder dessen/deren Vertreters/in verlangen. Sie kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

Abschnitt 4: Elternbeiräte an den Teilschulen

§ 17 Zusammensetzung der Elternbeiräte

- (1) Aus der Mitte der Klassenelternsprecher/innen und deren Stellvertreter/innen wählt
 - die Grundschule acht Elternbeiräte,
 - die Mittelschule neun Elternbeiräte und
 - die Realschule neun Elternbeiräte.
- (2) Der Elternbeirat für das Gymnasium setzt sich aus
 - neun Elternbeiräten, die aus der Mitte der Klassenelternsprecher/innen und deren Stellvertreter/innen der Jahrgangsstufe fünf bis zehn gewählt werden und
 - den drei bereits gewählten Elternbeiräten der Oberstufe zusammen.
- (3) Der/die gewählte Elternsprecher/in der Fachoberschule ist Mitglied im Elternbeirat des Gymnasiums.

§ 18 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die Klassenelternsprecher/innen und deren Stellvertreter/innen der jeweiligen Teilschule.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Mitarbeiter/innen der Wilhelm-Löhe-Schule mit einem gültigen Arbeitsvertrag sind stimmberechtigt, aber nicht wählbar.
- (3) Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen wie Elternbeiräte gewählt werden. Für einen Bewerber darf auf dem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 19 Wahltermin und Einladung

- (1) Die Schulleitung setzt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des jeweiligen noch amtierenden Elternbeirats der Teilschulen Ort und Zeit der Wahl fest und lädt alle gewählten Klassenelternsprecher/innen und deren Stellvertreter/innen ein.
- (2) Die Wahlen finden in der Regel direkt im Anschluss an die Wahlen der Klassenelternsprecher/innen statt. Darauf ist in der Einladung zur Wahl der Klassenelternsprecher/innen hinzuweisen.

§ 20 Wahlgrundsatz

Die Wahlberechtigten entscheiden mit einfacher Mehrheit, ob sie die Wahl in geheimer oder offener Abstimmung durchführen wollen.

§ 21 Ergebnis der Wahl

Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl. Der noch amtierende Elternbeiratsvorsitzende veranlasst die Konstituierung des neuen Elternbeirates.

§ 22 Niederschrift

Über den wesentlichen Gang der Wahlen, die Feststellung der Wahlergebnisse und die Annahme der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 23 Vorsitzende/r und Stellvertreter/in

(1) Die neu gewählten Elternbeiräte der Teilschulen wählen in getrennten Wahlgängen jeweils aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Vorsitzende/n und vertritt sie/ihn im Falle der Verhinderung.

(2) Vorsitzende/r und Stellvertreter/in einer Teilschule dürfen nicht einer Familie angehören.

§ 24 Amtszeit

(1) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates im darauf folgenden Schuljahr.

(2) Die Amtszeit einzelner Elternbeiräte endet, wenn das Kind die Schule verläßt, die Klasse wechselt oder wenn die Klasse aufgelöst wird sowie wenn die Wählbarkeit entfällt oder das Amt niederglegt wird.

§ 25 Niederlegung des Amtes

Die Niederlegung des Amtes ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Gesundheit, Beruf, Umzug) möglich.

§ 26 Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der betroffenen Elternbeiräte und Klassenelternsprecher/innen, bei schulaufsichtlichem Verfahren und Rechtsstreit wegen der Wahl bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Danach können die Wahlunterlagen vernichtet werden.

Abschnitt 5: Allgemeine Regelungen für Elternbeiräte

§ 27 Sitzungen

(1) Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n in der Regel vierzehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder nach Beschluss in den jeweiligen Elternbeiräten per E-Mail.

(2) Die Anzahl der Sitzungen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens vier Mal im Schuljahr. Der Vorsitzende muss auch dann eine Sitzung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Schulleitung dies beantragt.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Die Elternbeiräte der Teilschulen können die Anwesenheit des/der Gesamtschulleiters/in, des/der Teilschulleiters/in oder deren Vertreter/in sowie eines Mitgliedes des Schulausschusses verlangen. Sie können zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die jedem Mitglied des jeweiligen Elternbeirats spätestens zur nächsten Sitzung zugegangen sein muss.

(6) Die Räume für die Sitzungen stellt die Schule zur Verfügung.

§ 28 Teilnahme an den Elternbeiratssitzungen

(1) Die Mitglieder der Elternbeiräte sind verpflichtet, an den Elternbeiratssitzungen teilzunehmen.

(2) Der Elternbeirat kann den/die Schulleiter/in zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Er/sie ist ordnungsgemäß einzuladen, d.h. aufgrund Beschlusses des Elternbeirates in der Regel rechtzeitig, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung. Er/sie ist nicht berechtigt, ohne Einladung an Sitzungen des Elternbeirates teilzunehmen.

§ 29 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 30 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Bei Wahlen und auf Antrag ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (2) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Er/sie führt die Beschlüsse des Elternbeirates aus.
- (3) Der/die Schulleiter/in darf das Abstimmungsergebnis erst nach Mitteilung durch den Elternbeirat bekannt geben ohne die für Ja oder Nein oder Enthaltung stimmenden Mitglieder zu nennen. Der Elternbeirat kann verlangen, dass der/die Schulleiter/in bei Abstimmungen den Raum verlässt.

§ 31 Unterrichtung der Klassenelternsprecher/innen

Die Elternbeiräte berichten über ihre Tätigkeit auf der Versammlung der Klassenelternsprecher/innen. In besonderen Fällen informieren die Elternbeiräte in geeigneter Weise auch zwischen den Versammlungen.

§ 32 Anhörungspflicht

Vertreter des Schulausschusses, der/die Teilschulleiter/in und der/die Gesamtschulleiter/in müssen zu den von ihnen benannten Angelegenheiten gehört werden.

§ 33 Mitteilungen der Elternbeiräte

- (1) Mitteilungen der Elternbeiräte dürfen mit Zustimmung des Teilschulleiters oder des Gesamtschulleiters verteilt werden, wenn sie der Unterrichtung über die eigene Arbeit dienen oder für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten.
- (2) Die Verteilung von Werbematerial anlässlich der Wahl der Elternvertretung ist unzulässig.

Abschnitt 6: Gesamtelternbeirat

§ 34 Mitglieder des Gesamtelternbeirats

Mitglieder des Gesamtelternbeirats sind die Elternbeiratsvorsitzenden der Teilschulen und deren Stellvertreter/innen sowie die Elternsprecher der Fachoberschule.

§ 35 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder des Gesamtelternbeirats wählen in ihrer ersten Sitzung in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Der/die Vorsitzende des Gesamtelternbeirats ist beratendes Mitglied im Schulausschuss.

§ 36 Gesamtelternbeiratssitzungen

- (1) Pro Schuljahr müssen mindestens vier Gesamtelternbeiratssitzungen stattfinden. Zu mindestens zwei Sitzungen soll die Schulleitung eingeladen werden.
- (2) Der Gesamtelternbeirat kann die Anwesenheit einer/s Vertreters/in des Schulausschusses und/oder eines Mitglieds der Schulleitung verlangen. Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.
- (3) Die Regelungen für Elternbeiräte gelten entsprechend.

§ 37 Vertreter für das Schulparlament

Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte zusätzlich zu den beiden ständigen Vertretern (Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und, zwei Vertreter/Innen der Grundschule), vier weitere Vertreter für das Schulparlament. :

Jede Teilschule ist mindestens mit einer und höchstens mit zwei Stimmen vertreten.

Zusätzlich zu den Mitgliedern des Gesamtelternbeirates wählt jede Teilschule ein Ersatzmitglied für das Schulparlament aus den Reihen des Elternbeirates.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Änderungsverlauf:

- 22.01.2018 Ordnung WLSneu2013 geändert auf Ordnung WLSneu2013 Version 1.1
(Geändert wurde in §1/§17 unter Absatz 1/1: „Hauptschule“ in „Mittelschule“)
- 25.09.2022 geändert auf Ordnung WLSneu2013 Version 1.2
(Keine textliche Änderung; Neues Logo eingefügt + Seitenumbruch korrigiert)